Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Schweizerische Maturitätskommission SMK

Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten

vom 16. März 2012 (Stand 20. Februar 2026)

Dieses Reglement regelt die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten an den öffentlichen Gymnasien der Schweiz durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Artikel 18 und 20 der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995 (MAV)).

1 Verfahren

Auf Gesuch des zuständigen Kantons hin prüft die Schweizerische Maturitätskommission, ob der zweisprachige Maturitätslehrgang die Minimalanforderungen des vorliegenden Reglements erfüllt. Die Gesuchsunterlagen orientieren über alle relevanten Aspekte der in Punkt 2 genannten Kriterien. Sind die Kriterien des vorliegenden Reglements erfüllt, kann der Kanton den Vermerk «zweisprachige Maturität» im Maturitätszeugnis aufführen.

2 Kriterien bei der Prüfung von Projekteingaben

2.1 Zugelassene Immersionssprachen

- Als Immersionssprache für einen zweisprachigen Ausbildungsgang ist eine schweizerische Landessprache oder Englisch zu wählen.
- Bei der Immersionssprache muss es sich um eine Sprache handeln, welche die betreffenden Schülerinnen und Schüler als Grundlagenfach oder als Schwerpunktfach gewählt haben.

2.2 Anzahl Fächer und Dauer des Immersionsunterrichts

- Die Schülerinnen und Schüler müssen in mindestens drei mit Maturitätsnoten versehenen Sachfächern in der gewählten Immersionssprache Unterricht erhalten. Die Maturaarbeit wird in diesem Sinne ebenfalls als Fach gezählt.
- Von den drei Fächern muss mindestens eines im letzten Schuljahr des gymnasialen Ausbildungsgangs abgeschlossen werden.
- Ein Fach muss dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften angehören.
- Eine in der Immersionssprache abgefasste und präsentierte Maturaarbeit kann beim Stundenkalkül mit maximal 100 Lektionen an die geforderte Gesamtstundenzahl angerechnet werden.

2.3 Gesamtstundenzahl

- Die Gesamtzahl der immersiv unterrichteten Unterrichtsstunden (Lektionen) beträgt mindestens 800, ohne Einrechnung des Sprachunterrichts.
- Die maximale Gesamtstundenzahl des Unterrichts in der Immersionssprache (inkl. Sprachunterricht) darf indes die Hälfte der gesamten gymnasialen Stundendotation nicht überschreiten.

2.4 Immersionsmodelle

- Es können zwei Modelle von immersiven Ausbildungsgängen anerkannt werden:
  Modell A: Schwerpunkt „Teilweiser Immersionsunterricht an der Heimschule“
  Modell B: Schwerpunkt „Vollständiger Immersionsunterricht an einer Gastschule“.

2.4.1 Schwerpunkt *Teilweiser Immersionsunterricht an der Heimschule* (Modell A)

- Im Prinzip findet der gesamte Immersionsunterricht an der Heimschule statt.
- Sprachaufenthalte an einem Schweizer Partnergymnasium oder an einer vergleichbaren Schule im Zielsprachgebiet von mindestens 3, aber maximal 20 Wochen Dauer können jedoch beim Stundenkalkül mit maximal 30 Lektionen pro Woche angerechnet werden.
- Für Schülerinnen und Schüler, welche den Immersionsunterricht an einem Gymnasium mit anderer Erstsprache in der gleichen Stadt oder Region absolvieren, können die obigen Bestimmungen sinngemäss angepasst werden.

2.4.2 Schwerpunkt *Vollständiger Immersionsunterricht an einer Gastschule* (Modell B)

- Der Immersionsunterricht an einem Schweizer Partnergymnasium oder an einer vergleichbaren Schule im Zielsprachgebiet dauert mindestens ein Schuljahr.
- Nach dem Sprachaufenthalt schliesst die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler den gymnasialen Unterricht in mindestens einem Sachfach in der Immersionssprache ab.

2.5 Anforderungen in den Sachfächern

- Die Programme und Anforderungen in den immersiv unterrichteten Sachfächern dürfen im Vergleich zu den regulären Klassen nicht reduziert werden.
- Das Niveau ist sowohl hinsichtlich der Ziele und Inhalte als auch der für das Sachfach relevanten Bewertungskriterien aufrechtzuerhalten.

2.6 Sprachliche und didaktische Qualifikation der Lehrkräfte

- Die Kantone, die einen Antrag auf Anerkennung von zweisprachigen Maturitäten einreichen, gewährleisten, dass die sprachliche und didaktische Qualifikation der dabei beteiligten Lehrkräfte den Anforderungen des Immersionsunterrichts genügt.

2.7 Schweizerschulen im Ausland

- Der Fall der Schweizerschulen im Ausland wird speziell geregelt.

2.8 Eintrag im Maturitätszeugnis

- Entsprechend Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h MAV ist im Maturitätszeugnis der Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der betroffenen Sprache aufzunehmen. Zusätzlich werden die in dieser Sprache abgeschlossenen Fächer erwähnt.

3 Gesuch

Die Kantone reichen ihr Gesuch bei der SMK ein. Das Anerkennungsgesuch und die beigefügten Unterlagen orientieren über alle wesentlichen Aspekte des geplanten Studiengangs, namentlich über die gewählte Immersionssprache, das Immersionsmodell, die immersiv unterrichteten Sachfächer und deren Stundendotation, die Qualifikation der beteiligten Lehrkräfte sowie gegebenenfalls über die eingeplanten Sprachaufenthalte.

4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die nach bisherigem Recht erteilten Anerkennungen sind, ab Inkrafttreten dieses Reglements, noch 4 Jahre gültig.